

zum Fall Kenneth Ehigiene

Der erste Fall von »Eurojust« und die Schande der Berliner Justiz

Am 18. Dezember 2003 wurde der niederländische Staatsbürger Kenneth E. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. November 2002 in seinen Geschäftsräumen in Amsterdam festgenommen und kam auf Antrag der hiesigen Staatsanwaltschaft in Auslieferungshaft. Ihm wurde Handeltreiben mit Btm vorgeworfen, nachdem ein Kurier in der Türkei mit mehreren Kilo Heroin festgenommen worden war, und angegeben hatte, er habe im Auftrage eines »Mike« aus Amsterdam gehandelt, ohne nähere Angaben über diesen machen zu können. Das einzige objektive Beweismittel war ein Foto von diesem »Mike«, das einer weißen Thailänderin aus dem familiären Umkreis des Beschuldigten vorgelegt worden war und auf dem sie den Beschuldigten wieder zuerkennen glaubte – so jedenfalls die pauschale Einschätzung der Staatsanwaltschaft. In der Beschwerde gegen den Haftbefehl konnte die Verteidigung darlegen, dass die Zeugin lediglich von einer »großen Ähnlichkeit« gesprochen hatte und die Beschreibung des Kuriers nicht mit dem Beschuldigten übereinstimmte. Da die Staatsanwaltschaft dem widersprach, und sich auf das Gutachten eine sog. Bild-Sachverständigen mit der Identitätsprüfung stützte, lehnte das Landgericht die Beschwerde ab; dieser hatte zwar bemängelt, dass die Polizei keine Vergleichsfotos angefertigt habe, gleichzeitig aber angemerkt, »dass es in der Regel viel schwieriger ist eine Person einer **fremden Rasse**, insbesondere bei den **Mitgliedern der negriden Rasse** nach Bildern zu identifizieren, da die **Gesichter negrider Personen** für Europäer in der Regel fremdartig wirken.« Das Landgericht merkte lediglich an, dass vor einer Anklageerhebung weitere Ermittlungen - unter anderem eine persönliche Wahlgegenüberstellung - erforderlich seien. Daraufhin beauftragte die Verteidigung einen der führenden »Sachverständigen für forensische Anthropologie« und Gutachter, die zu dem eindeutigen Ergebnis kam:

»mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht identisch«

(»Zwischen der Bezugsperson und dem Beschuldigten ließen sich 17 Merkmale vergleichen... Darunter finden sich 14 mit Unterschieden, die jeweils für sich genommen den vollen Beweiswert eines Ausschlusses haben«)

Dieses Gutachten wurde dem Kammergericht mit der weiteren Beschwerde vorgelegt - aber wiederum ohne Erfolg. In der Begründung heißt es unter anderem:

»was die Verteidigung zu Schwierigkeiten von europäischen Zeugen bei der Identifizierung von Personen der »**negroiden Rasse**« vorträgt, ist danach in diesem Zusammenhang ohne Belang.« (Beschluss des Kammergerichts vom 30.4.2003)

Daraufhin beantragte die Verteidigung unter nochmaligem Hinweis auf die Sachverständigengutachten eine - eigentlich in dem Stadium unzulässige - »mündliche Haftprüfung«. Diese wurde vom Amtsgericht Tiergarten zwar als unzulässig zurückgewiesen, gleichzeitig aber angeordnet, dass binnen acht Wochen Ermittlungen mit dem Ziel ihrer Identifizierung und Gegenüberstellung mit den hiesigen Zeugen - zumindest in Form von Lichtbildern geführt werden«. Das daraufhin eingeschaltete Bundeskriminalamt konnte nicht umhin, das Gutachten der Verteidigung zu bestätigen, so dass der Haftbefehl - nach fast neun Monaten endlich aufgehoben und der Betroffene aus der Haft entlassen wurde.

Der Fall hat nicht nur in der »afrikanischen Community« in den Niederlanden erhebliches Aufsehen erregt, sondern war Gegenstand verschiedener kritischer Zeitungsberichte, Fernsehdokumentationen und eines Buches. Erst später erfuhr die Verteidigung mehr oder weniger zufällig, dass dieser Fall der erste des neu gegründeten »Eurojust« zur Vereinfachung von Auslieferungsverfahren gewesen ist!

Kenneth E. erhielt als Haftentschädigung den üblichen lächerlich geringen Tagessatz, ein darüber hinaus gehender Schadensersatz wegen nachgewiesener schwerer Traumatisierung und erheblicher Geschäftseinbußen konnte nicht durchgesetzt werden.